

Reglement Kommission für Schulraumplanung Gemeinde Zumikon vom 19. Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Kommission	2
2. Aufgaben	2
3. Kompetenzen	3
4. Zuständigkeiten	3
5. Kommissionssitzungen	4

- Verabschiedet von der Kommission für Schulraumplanung am 2. Februar 2015.
- Genehmigt durch den Gemeinderat am 19. Oktober 2015 (GR 2015-221).
- Inkraftsetzung per 19. Oktober 2015.

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

1. Kommission

Art. 1 Kommissionsmitglieder

Die Kommission für Schulraumplanung wird vom Gemeinderat gewählt¹ und umfasst folgende Mitglieder:

Vorsitz: - Vorsteher Ressort Liegenschaften (Gemeinderat),
[Stv. in Kommission wie Stv. im Gemeinderat]

Mitglieder: - Vorsteher Ressort Bildung (Gemeinderat / Schulpräsident)
- Liegenschaftenbeauftragter der Schulpflege

Vertreter: - Abteilungsleiter Liegenschaften, Gemeindeverwaltung
Verwaltung: - Leiter/in Schulverwaltung

Art. 2 Beschlussfassung

¹ Zur Beschlussfassung berechtigt sind der Vorsitzende und die Mitglieder, die Vertreter der Verwaltung haben beratende Stimme.

² Der Vorsitzende vertritt das Ressort Liegenschaften und hat eine Stimme, die Mitglieder als Vertreter des Ressorts Bildung haben gemeinsam eine Stimme.

³ Die Beschlussfassung erfolgt wenn immer möglich im Konsens. Ist dies nicht möglich, kann die Kommission den Gemeinderat als Entscheidungsinstanz anrufen.

2. Aufgaben

Art. 3 Schnittstelle

Die Kommission für Schulraumplanung bildet die Schnittstelle zwischen Liegenschaftsverwaltung und Schulverwaltung. Sie ist das vorberatende und begutachtende interbehördliche Organ, das in Delegation des Gemeinderats und der Schulpflege all jene Themen behandelt, die sowohl den Zuständigkeitsbereich des Ressorts Bildung wie auch des Ressorts Liegenschaften betreffen.

Art. 4 Schulraumbedarfsplanung

Die Kommission für Schulraumplanung ermittelt namentlich auf der Basis von Schülerzahlprognosen periodisch den künftigen Bedarf an Schulraum im Vergleich zum gegenwärtigen Stand. Die Schulraumbedarfsplanung bezieht auch veränderte Nutzungsbedürfnisse mit ein. Je nach Dringlichkeit (Zeithorizont) und Machbarkeit (gesamter Investitionsbedarf sowie Finanzen der Gemeinde) evaluiert die Kommission sowohl bauliche wie auch organisatorische Umsetzungsvarianten zu Handen der zuständigen Instanz (gemäss Kapitel 4). Die zuständige Instanz entscheidet auf Antrag der Kommission in der Sache, insbesondere beschliesst sie innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs auch über die Budgetierung, den Kreditrahmen und den allfälligen Beizug von Sachverständigen.

¹ In der Regel zu Beginn der Legislatur (Konstituierung) und für die Dauer der Legislatur.

Art. 5 Unterhalt und Investitionen in Schulliegenschaften, überlappende Aufgaben

¹ Die Kommission ist ausser für die Schulraumbedarfsplanung auch für die Behandlung aller anderen Fragen zuständig, die den Unterhalt und Investitionen in Schulliegenschaften betreffen.

² Die Kommission behandelt ausserdem alle Anliegen, Aufgaben und Geschäfte, die sowohl Auswirkungen auf den Zuständigkeitsbereich des Ressorts Liegenschaften wie auch des Ressorts Bildung haben. Diese Themen bestimmt die Kommission selbst oder behandelt sie im Auftrag des Gemeinderats oder der Schulpflege.

³ Es ist der Kommission auch anheimgestellt, offene Fragen der Verwaltungsabteilungen über die gegenseitige Zuständigkeit, Aufgabenteilung oder das Aufgabenspektrum des im Bereich Bildung beschäftigten Hauswärtpersonals zu klären und einer Lösung zuzuführen.

3. Kompetenzen

Art. 6 Antragsstellung

¹ Die Kommission für Schulraumplanung hat ein Antrags- und Vorschlagsrecht. Sie hat keine eigenen Verwaltungs- und Finanzkompetenzen und stellt in der Regel Antrag an den Gemeinderat. Anträge an die Schulpflege stellt die Kommission für jene Geschäfte, die gemäss Gemeindeordnung ausschliesslich in deren Verwaltungs- und Finanzkompetenzen fallen.

² Die Kommission kann jedoch selber in der Sache entscheiden, wenn nur die beiden Verwaltungsabteilungen betroffen und die Folgen kostenneutral sind. Ist ein Geschäft im Voranschlag bereits budgetiert und werden die Finanzkompetenzen der adressierten Ressortvorsteher oder Abteilungsleiter nicht überschritten, und betrifft das Geschäft ausschliesslich deren Zuständigkeitsbereich, kann die Kommission diesen direkt Antrag stellen.

4. Zuständigkeiten

Art. 7 Zuständigkeiten

Die Vor- und Nachbereitung von Aufgaben und Geschäften, die von der Kommission für Schulraumplanung behandelt oder beschlossen werden, obliegt den Verwaltungsabteilungen wie folgt:

- a. Was in den Zuständigkeitsbereich des Ressorts Bildung, namentlich von Schulpflege, Schulleitung oder Schulverwaltung fällt, wird von der Schulverwaltung betreut.
- b. Was in den Zuständigkeitsbereich des Ressorts Liegenschaften fällt, wird von der Liegenschaftenverwaltung betreut.
- c. Bei Prozessen, an denen beide Verwaltungsabteilungen beteiligt sind, gilt die Prozessverantwortung gemäss dem Dokument "Prozessdefinitionen der Gemeinde Zumikon".
- d. Sind die Zuständigkeiten unklar oder umstritten, obliegt es der Kommission, eine Lösung zu finden.
- e. Schulverwaltung und Liegenschaftenverwaltung (resp. deren vorgesetzte Instanz) können sich gegenseitig direkt keine Aufträge erteilen, namentlich keine mit Kostenfolge oder Dauercharakter. Ausnahmen bilden kleinere, kostenneutrale Routineaufgaben.
- f. Bei der Bewertung von Anträgen der Schulraumplanungskommission zu Bau- und Sanierungsprojekten von Schulliegenschaften kommen die gleichen Entscheidungsprozesse und Kriterien wie bei anderen Gemeindeliegenschaften zur Anwendung. Für die Priorisierung und Bewertung innerhalb des Gemeindeliegenschaftensportefeuilles ist die Abteilung Liegenschaften zuständig, die entsprechend Antrag an den Gemeinderat stellt.

5. Kommissionssitzungen

Art. 8 Termine

Die Kommission für Schulraumplanung tagt einmal pro Quartal und zusätzlich nach Bedarf.

Art. 9 Protokoll

Für das Protokoll sind abwechselungsweise die Liegenschaftenverwaltung und die Schulverwaltung verantwortlich. Es wird nur ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 10 Inkrafttreten

Das Reglement tritt formell am 19. Oktober 2015 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 19. Oktober 2015.

Namens des Gemeinderats

Jürg Eberhard
Gemeindepräsident

Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber